

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 149323	0351 81920	18.03.2022

Tagesbrief 225/22 vom 18.03.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Verlängerung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**
- **Bußgeldkatalog zur neuen Corona-Schutz-Verordnung**
- **Schutzmaßnahmen für kommunale Verwaltung und Gremien**

1. Verlängerung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Im gestrigen Tagesbrief [224/2022](#) haben wir auf die aktuell beschlossene Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Sächs CoronaSchVO) hingewiesen. Die Lesefassung ist als **Anlage 1** beigefügt und kann auf der [zentralen Themenseite der Staatsregierung](#) abgerufen werden.

Diese Corona-Schutz-Verordnung kann aufgrund des derzeit geltenden Infektionsschutzgesetzes lediglich bis zum Ablauf des 19. März 2022 gelten.

Heute ist die Beschlussfassung zum geänderten Infektionsschutzgesetz durch den Bundestag sowie Bundesart angekündigt. Nach In-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

krafttreten des geänderten Gesetzes wird das Sächsische Kabinett die Verlängerung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung formal mit einer Laufzeit bis zum 2. April 2022 beschließen. Dieser Zeitraum wird erst von dem geänderten Infektionsschutzgesetz eröffnet, sodass dieses formalrechtliche Verfahren notwendig wird. Eine materielle Änderung der Landesverordnung ist nicht angedacht.

Die bisherigen Schutzmaßnahmen werden entsprechend der zu erwartenden bundesrechtlichen Vorgaben angepasst:

- Verzicht auf die Kontakterfassung
- Wegfall der Beschränkung von privaten Zusammenkünften
- Aufhebung der Beschränkung von Versammlungen
- Wegfall von Kapazitätsbeschränkungen bei Kultur-, Freizeit- und Sportveranstaltungen
- Reduzierung der Zutrittsbeschränkungen auf die 3G-Regel mit Ausnahme von Diskotheken, Clubs, Bars mit Tanzlustbarkeiten und der Prostitution.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Bußgeldkatalog zur neuen Corona-Schutz-Verordnung

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben wurde der ebenfalls als **Anlage 3** beigefügte aktualisierte Rahmen für Bußgelder veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Schutzmaßnahmen für kommunale Verwaltung und Gremien

In geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Behörden gilt weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung entfällt.

Die bisher in § 6 Abs. 3 SächsCoronaSchVO normierte Zugangsvoraussetzung nach der 3G-Regel wird in gekürzter Fassung in § 6 Abs. 1 formuliert. Der Rechts- und Geschäftsverkehr mit kommunalen Stellen unterliegt weiterhin der 3G-Zugangsregelung. Die Durchführung von Gremien wurde in diesem Zusammenhang aus der Vorschrift gestrichen.

Die Geschäftsstelle wird die Hinweise zur Durchführung kommunaler Gremiensitzungen aktualisieren und mit dem Sächsischen Staatsministern des Inneren abstimmen.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen